

Satzung

des Beirates zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Dessau-Roßlau (Kleingartenbeirat)

Präambel

Aufgrund § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am folgende Satzung für den Kleingartenbeirat beschlossen:

§ 1

Beirat zur Gestaltung und Förderung des Kleingartenwesens

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau bestellt gem. § 74a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 14a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau den Beirat zur Förderung und Erhaltung des Kleingartenwesens im Rahmen des Stadtumbaus der Stadt Dessau-Roßlau (Kleingartenbeirat).
- (2) Die Grundlage für die Tätigkeit des Kleingartenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau bildet diese Satzung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Kleingartenbeirat nimmt anlässlich der sozialen, städtebaulichen und ökologischen Funktionen der Kleingartenanlagen die Interessen der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, des Stadtverbandes der Gartenfreunde Dessau e. V., des Regionalverbandes Mittlere Elbe und Umgebung der Gartenfreunde e. V., sowie Betroffener in Fragen der Gestaltung und Entwicklung des Kleingartenwesens als Beitrag für eine sozialgerechte und nachhaltige Flächennutzung wahr. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Bevölkerungsentwicklung und die damit verbundenen Wohn- und Erholungsbedürfnisse, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse, die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Belange des Umwelt- und Hochwasserschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bei der Aufgabenwahrnehmung sollen die Interessen von Männern und Frauen, der Familien, der jüngeren, alten und behinderten Menschen entsprechend ihrer unterschiedlichen Anforderungen ausgewogen in die Entscheidungen des Beirates einfließen.
- (2) Der Kleingartenbeirat unterstützt durch Beratungsfunktion die Gremien des Stadtrates und der Stadtverwaltung in allen Fragen des Orts- und Landschaftsbildes sowie des sozialen und kulturellen Stadtgefüges, bei denen ein sachlicher Zusammenhang zu den Entwicklungen und Funktionen von Kleingartenanlagen besteht. Dabei sollen vor allem Beiträge zur städtebaulichen sowie landschaftspflegerischen Qualität des Orts- und Landschaftsbildes geleistet werden.
- (3) Der Kleingartenbeirat ist ein beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben einen empfehlenden Charakter. Er unterstützt und begleitet die konzeptionelle Entwicklung des Kleingartenwesens.
- (4) Der Kleingartenbeirat ist ein unabhängiger und parteipolitisch neutraler Beirat.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus 8 ständigen Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e. V. (1 Vertreter)
- Regionalverband Mittlere Elbe und Umgebung der Gartenfreunde e. V. (1 Vertreter)
- Kleingartenverein (Stadtgebiet Dessau) (1 Vertreter)
- Kleingartenverein (Stadtgebiet Roßlau) (1 Vertreter)
- Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege (Amt 61) (Amtsleiter)
- Tiefbauamt (Amt 66) (Amtsleiter)
- Amt für Umwelt und Naturschutz (Amt 83) (Amtsleiter)
- EB Stadtpflege, Grünflächenmanagement (Amt 72-4) (Betriebsleiter)

(2) Alle Mitglieder des Kleingartenbeirates sind als Sachverständige stimmberechtigt.

(3) Themenbezogen können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen des Kleingartenbeirates hinzugezogen werden. Diese müssen vorher vom Kleingartenbeirat bestätigt sein.

(4) Der Oberbürgermeister und/oder der Bürgermeister und die Beigeordneten der Stadt Dessau-Roßlau haben das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Den Institutionen wird ein Vorschlagsrecht zur Besetzung des zu entsendenden Vertreters eingeräumt.

§ 4

Pflichten

(1) Die Mitglieder des Kleingartenbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach Kräften zu fördern und regelmäßig an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben Stillschweigen über die Inhalte von Sitzungen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch weiterhin nach Ausscheiden aus dem Kleingartenbeirat.

(3) Im Falle von Pflichtverletzungen können der Oberbürgermeister und/oder der Beigeordnete für Wirtschaft und Stadtentwicklung den Vertreter eines Mitgliedes abberufen. Dem Vorsitzenden steht hierbei ein Mitwirkungsrecht zu. Die Nachbesetzung eines Vertreters der in § 3 Abs. 1 genannten Verbänden und Institutionen regelt § 5 dieser Satzung.

§ 5

Vorschlags- und Berufungsverfahren

(1) Der Stadtrat bestätigt den gemäß § 3 gebildeten Kleingartenbeirat durch Beschluss. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates in ihr Amt.

§ 6**Amtszeit**

Der Kleingartenbeirat besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 7**Vorsitz**

- (1) Die Mitglieder wählen in ihrer ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den vier verwaltungsexternen Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates und leitet die Beiratssitzungen. In Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Leitung der Beiratssitzung.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Kleingartenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Verwaltung. In Abwesenheit des Vorsitzenden vertritt der Stellvertreter den Kleingartenbeirat nach außen.

§ 8**Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Kleingartenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 9**Haushaltsmittel**

Der Kleingartenbeirat verfügt nicht über finanzielle Mittel der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 10**Geschäftsstelle, Geschäftsgang**

- (1) Die Geschäftsstelle des Kleingartenbeirates wird im Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung im Tiefbauamt geführt.
- (2) Der Kleingartenbeirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er kann aber auch zusätzlich auf Anregung einberufen werden.
- (3) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem zuständigen Beigeordneten oder einen von ihm benannten Vertreter. Änderungen zur Tagesordnung sind zu Beginn einer jeden Sitzung zu beantragen.
- (4) Die Einladung hat unter Einhaltung der Frist von 14 Kalendertagen zu erfolgen. Sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernschriftlich (Fax) oder elektronisch (E-Mail).
- (5) Mit der Einladung erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kleingartenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 50 % der Mitglieder des Beirates anwesend sind. Erforderlichenfalls ist die Beschlussfähigkeit für jeden Tagesordnungspunkt wieder festzustellen.
- (2) Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 12

Beiratssitzungen

- (1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt sind.
- (2) Die Sitzungen des Kleingartenbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können im Einvernehmen der Beiratsmitglieder aus gegebenem Anlass Gäste geladen werden, wenn es der umfassenden Darstellung eines jeweiligen Tagesordnungspunktes dient.
- (4) Der Kleingartenbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses.
- (5) Von jeder Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Protokollführung wird durch das Tiefbauamt abgesichert. Nach Freigabe der Niederschrift durch den Vorsitzenden ist diese durch die Geschäftsstelle bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Beratung an alle Mitglieder des Beirates zu versenden. Die Bestätigung der Niederschrift bzw. eine erforderliche Korrektur ist in der folgenden Sitzung vorzunehmen.
- (6) Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - Namen der Anwesenden
 - Ort, Tag und Zeitpunkt der Zusammenkunft
 - Behandelte Themen und Vorgänge
 - Sonstige Themen und Hinweise
 - Festlegungen und Verfahrensweisen
 - Informationen über Entscheidungen

§ 13

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 14**In-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau,

Klemens Koschig
Oberbürgermeister